

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 27. Dezember 1929.

An die Kirchenvorstände

1. Die Wahlordnung für die Wahl der Abgeordneten zur Synode und zu den Konventen vom 5. Dezember 1924 wird wie folgt geändert:

§ 5: Die Wahl im Wege des Zurfuses muß unterbleiben, wenn gegen die Vornahme des Zurfuses von irgendeiner Seite Widerspruch erhoben und auf Befragung aufrecht erhalten wird. Die Liste der zur Wahl durch Zurfuf vorgeschlagenen Personen muß die Namen von vier Abgeordneten und kann ferner die Namen von vier Ersatzpersonen enthalten. Werden auf der Liste der durch Zurfuf zu wählenden Abgeordneten keine oder weniger als vier Ersatzleute aufgeführt, so kann der Kirchenvorstand eine im Laufe der Zeit notwendig werdende Ergänzung der Liste von Fall zu Fall vornehmen:

- a) wenn es sich um die Zuwahl eines Abgeordneten handelt in geheimer Abstimmung mit voller Mehrheit (siehe § 3);
- b) wenn es sich um die Zuwahl zweier oder mehrerer Abgeordneten handelt durch Verhältniswahl mit streng gebundenen Listen;
- c) durch Zurfuf.

Im § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „er soll“ bis „und darf“ gestrichen. Der Satz lautet nunmehr: „Nur bei den Wahlen zum Konvent darf der Name eines Geistlichen aufgeführt werden.“

2. Zur kirchlichen Verwaltungsprüfung und damit auch zu den Vorbereitungskursen werden auf Beschluß des Kirchenrats nur festangestellte Sekretäre, dagegen keine Angestellten, zugelassen.

An die Kirchenvorstände

An die Herren Geistlichen

1. Die Dienstaufwandsentschädigung für die Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen ist bestimmt für persönliche Auslagen, die die Betreffenden für sich in Wahrnehmung ihres besonderen Dienstes in der Gemeinde haben (Porti, Schreibaufwand, Fahrgehalte innerhalb Hamburgs, Kleidungsabnutzung, Zeitschriften usw.).

In die Dienstaufwandsentschädigung sind nicht einzureihen

- a) Unterstützungsgelder, die durch den Gemeindehelfer oder die Gemeindehelferin für Wohlfahrtszwecke ausgegeben werden;
- b) Ausgaben bei Dienstleistungen für Vereine;
- c) Mietebeträge oder ähnliche Zuschüsse;
- d) Fahrten im Interesse des Dienstes außerhalb Hamburgs.

2. Der Verein zur Pflege kirchlicher Musik in Schleswig-Holstein hat 25 Kirchenlieder zur Einführung in die Singweise des neuen Gesangbuches herausgegeben. Die Sammlung enthält

1. wenig bekannte Weisen in ihrer ursprünglichen lebhaften, frischen Gestalt,
2. neue Weisen zu bekannten Texten,
3. neue Weisen zu neuen Texten

in der Absicht, ein möglichst vielseitiges Bild des neuen Singens zu geben. Die Gemeinden werden ersucht, Bestellungen auf die neuen Singweisen bis zum 7. Januar 1930 der Kanzlei des Kirchenrats aufzugeben, damit der Kirchenrat eine Sammelbestellung vornehmen kann. Das Heft kostet

bei	1—29	Heften	je	30	<i>Rpf.</i> ,
	"	30—99	"	"	25 " ,
		über 100	Hefte	"	20 " .

3. Gewarnt wird vor einem aus dem Barmbecker Krankenhaus entlassenen Patienten Karstens, der mit falschen Angaben über seine Verhältnisse einzelne Pastoren anzubetteln versucht.

Der Kirchenrat

Der Senior